

Satzung

der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer hat am 26. November 2013 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), folgende Satzung beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2022 geändert worden ist:

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung "Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg und umfasst die kreisfreie Stadt Duisburg sowie den Kreis Wesel und den Kreis Kleve.
- (3) Die IHK nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahr und fördert die gewerbliche Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe. Ferner unterstützt und berät sie insbesondere durch Vorschläge, Berichte und Gutachten Gerichte sowie Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 84 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu zehn Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden. Das Wahlverfahren, die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit besonders verdiente Persönlichkeiten des IHK-Bezirks zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft im Interesse der gesamten Bezirkswirtschaft zu erfüllen.

§ 3 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (2) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Satzung,
- b) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
- c) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
- d) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie das Finanzstatut,
- e) die Geschäftsordnungen,
- f) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
- g) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Hauptgeschäftsführer,
- h) die Wahl der Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,
- i) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- j) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- k) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und des Schlichtungsausschusses nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG),
- l) der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- m) die Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes,
- n) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

§ 4 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle bis zur Versendung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- (3) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident.

- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese unmittelbar im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vollversammlung unter Wahrung der Ladungsfrist zur Behandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollversammlungsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; in diesen Fällen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder.
- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit im Sinne von Satz 1 bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.
- (9) Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht davon berührt, dass Mitglieder nach Satz 1 nicht stimmberechtigt gewesen sind.

§ 4a Digitale Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Der Präsident kann in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen, oder entscheiden, die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Die digital teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend im Sinne von § 4.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 muss ergänzende Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nicht die Beschlussfähigkeit nach § 4 Abs. 5 entfällt.

§ 5 Präsident und Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu elf Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.
- (3) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Bei Verhinderung des Präsidenten übt der von ihm beauftragte Vizepräsident, sonst der amtsälteste und anwesende Vizepräsident seine Aufgaben aus. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen

Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 5 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3. §4a gilt für Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums entsprechend.

- (4) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder; sie kann dabei auch Personen berücksichtigen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Die Regelung zur ehrenamtlichen Mitarbeit (§ 2 Abs. 3) gilt sinngemäß. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden. § 4a gilt für Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse entsprechend, wobei an die Stelle des Präsidenten der Vorsitzende des Ausschusses und an die Stelle des Hauptgeschäftsführers der fachlich verantwortliche Mitarbeiter der IHK tritt.
- (2) Ausschüsse sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 BBiG. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 7 Hauptgeschäftsführer

- (1) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen nach Beratungen im Präsidium seitens der IHK der Präsident und ein weiteres Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch ihn veranlasst.
- (3) Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (4) Die Leiter der Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Sämtliche Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Anstellungsverträge der Leiter der Geschäftsbereiche unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; alle übrigen Anstellungsverträge

unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer. Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller IHK-Mitarbeiter.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk erfolgt durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Der Hauptgeschäftsführer kann damit auch die Leiter der Geschäftsbereiche und weitere Mitarbeiter beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.
- (3) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

§ 9 Finanzen und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor und überwacht die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.
- (3) Präsidium und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichten die Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Bekanntmachungen, Mitteilungen, Verkündung

Bekanntmachungen und Mitteilungen der IHK erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der IHK. Ausgenommen hiervon ist die Verkündung von Satzungsrecht. Diese erfolgt in ihrem Mitteilungsblatt „Niederrhein Wirtschaft“, in dem zudem auf die erfolgten Bekanntmachungen und Mitteilungen im Internet hinzuweisen ist.

§ 11 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 12 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 13. Mai 2009 außer Kraft.